

SATZUNG
des Vereins
Sport- und Spielverein Eisleben e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport- und Spielverein Eisleben e.V.“ – im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer 43205 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein fördert:
 - a) die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt;
 - b) die Ausprägung des Breitensportes in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger;
 - c) einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler;
 - d) das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihrer demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sportes in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen. Zu diesem Zweck wirken insbesondere die Sportabteilungen des Vereins, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offenstehen.

§ 3
Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins anerkennen, fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist auf Vorschlag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Mitgliedschaft der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Diese haben auf dem Antragsformular mit zu unterzeichnen.
- (6) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme des in § 4 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises.
- (7) Juristische Personen, so auch eingetragene und nicht eingetragene Vereine, müssen vor Aufnahme als Mitglied des Vereins über ihre Grundsatzdokumente – wie insbesondere Satzung – sicherstellen, dass die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Verpflichtungen, so auch Vereinsstrafen, auch in deren Grundsatzdokumenten aufgenommen werden bzw. auch auf deren Einzelmitglieder wirken.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder allgemeinen Sportgruppen im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;
 - b) bei besonderen sportlichem Leistungsvermögen gefördert zu werden;
 - c) an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen, sofern sie sich dafür qualifizieren und die Teilnahme im Interesse des Vereins ist;
 - d) die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
 - e) den bei Sportunfällen vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.

- (4) Um für eine Wahlfunktion kandidieren zu können, ist eine Mitgliedschaft im Verein von mindestens sechs Monaten erforderlich. Das Mindestalter für eine Wahlfunktion ist 16 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann Rechenschaft über die Tätigkeit der gewählten Organe verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:
- a) für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken;
 - b) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken;
 - c) die Satzung der Sportgemeinschaft des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. seinen angeschlossenen Fachverbänden (soweit er deren Sportart ausübt) sowie deren Beschlüsse zu befolgen;
 - d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - e) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Verbindlichkeiten termingerecht und regelmäßig zu zahlen;
 - f) die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten;
 - g) nach Aufforderung durch den Vorstand unentgeltliche Arbeitseinsätze und Unterstützung vereinseigener Veranstaltungen im Interesse des Vereins zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem Abteilungsleiter. Er ist nur zum 1. März oder zum 1. September eines Jahres, unter Einhalten einer Frist von 1. Monat, zulässig.
- (3) Mitglieder, die mit 6 Monatsmitgliedsbeiträgen im Verzug sind und trotz einer schriftlichen Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds unter Fristsetzung den Rückstand nicht ausgeglichen haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf die Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied, kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwider handelt, den Ruf und das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- (5) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von mindestens 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

- (6) Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des Vereins;
 - b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe und Gliederungen des Vereins;
 - c) bei einem gröblichen Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des Vereins.
- (7) Das Ausschlussverfahren wird durch Beschluss des Vorstandes eingeleitet, wenn ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes gestellt wurde, der auch detailliert die Gründe für den Ausschluss enthalten muss. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Ab Einleitung des Ausschlussverfahrens ruht das Mitgliedschaftsverhältnis.
- (8) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (9) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform bekannt zu machen.
- (10) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an ein Ehrengericht zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat das Ehrengericht zur Entscheidung darüber anzurufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt oder wird auf das Recht zur Berufung vorab schriftlich verzichtet, gilt dies als Unterwerfung des Mitglieds unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft dann als beendet gilt.
- (11) Ausgeschiedenen Mitgliedern, gleich aus welchem Grunde, steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr bzw. der gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Spenden zu.
- (12) Die verbandsrechtliche Freigabe ist vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an möglich, sofern das Mitglied seine materiellen Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt hier eine entsprechende Beitragsordnung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehören, sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- c) die Abteilungsleitungen
- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) dem Verantwortlichen für den Sportbetrieb
 - g) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der jeweilige Vorstand einer juristischen Person haben das Recht, auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandsberatungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung eines Finanzplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresarbeitsplanes in Abstimmung mit den Abteilungsleitern;
 - d) Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern und Streichungen in der Mitgliederliste.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, die 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden, durch Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorlage einer Tagesordnung bei Einberufung einer Vorstandssitzung ist nicht notwendig.

- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll aufzunehmen, so auch das jeweilige Abstimmungsergebnis.

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Mindestens einmal jährlich möglichst im 1. Halbjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Mitgliederversammlungen, auch außerordentliche, sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch ein Aushang der Einladung mit Tagesordnung an der Informationstafel des Vereins. Wählt der Vorstand diese Form der Einladung, so hat diese mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Anbringen des Aushanges ist zeitlich zu dokumentieren.
- (6) Anträge zur Abänderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Abänderung oder Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (7) Vorstände von juristischen Personen nehmen das Stimmrecht ihrer Einzelmitglieder wahr. Jede juristische Person besitzt eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch den 1. Vorsitzenden eines Vorstandes oder durch den 1. Geschäftsführer einer juristischen Person bzw. durch von diesen jeweils Bevollmächtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
 - c) Festlegung der Grundsätze für die Höhe der Beitritts- und Beitragsgebühren und deren Erhebung;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen, Ergänzungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - e) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetz und Verbandsvorschriften des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, die für den Verein Geltung haben, ergeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei hier keine Frist und Schriftform der Einladung zu wahren ist. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei dies aber nur auf die in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnung gilt. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

- (10) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines einzelnen anwesenden Mitgliedes erfolgen.
- (11) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

§12

Rechnungsprüfer / Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung im Sinne des Vereinszweckes zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen, was im 1. Quartal des Folgejahres zu erfolgen hat. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer über das Ergebnis der Kassenprüfung die Mitglieder zu unterrichten. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§13

Finanzierungsgrundsatz

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen werden;
- b) Einnahmen aus Spenden und Sponsoring (die den jeweiligen Sektionen im vollen Umfang zur Verfügung stehen, sofern alle finanziellen Verpflichtungen seitens der Abteilungen gegenüber dem Verein erfüllt sind);
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietungen;
- d) Zuwendungen aus Mitteln der Stadt, des Kreises und des Landes;
- e) Krediten, insbesondere zur Förderung der sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung.

§ 14

Vereinsordnungen

- (1) Die Beitragsordnung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand bei Bedarf
- eine Geschäftsordnung;
 - eine Finanzordnung;
 - eine Wahlordnung;
 - eine Finanzrichtlinie

sowie deren Änderungen erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

- (3) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4) Alle Vereinsordnungen stehen in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.
- (5) Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch das Ehrengericht eine Vereinsstrafe verhängt werden, wenn das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Vereinsstrafen sind:
 - a) Ausschluss aus dem Verein;
 - b) Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit;
 - c) Verlust eines Mandates oder Amtes;
 - d) Rüge und Verweis

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Lutherstadt Eisleben, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung im amt befindlichen Vorstände im Sinne von § 10 Abs. 2 der Satzung sind die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung von Liquidatoren mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 In Kraft treten

Die Satzung tritt durch den Mitgliederbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2005 in Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 wurde die Satzung neu gefasst.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2018 geändert.